

MEINE MITGLIEDSCHAFT

Ich ersuche Sie, mich als Mitglied im Betzdorfer Turnverein 1881 e.V. aufzunehmen.
Folgende Beiträge, umseitige Bedingungen und die Satzung des BTV sind mir bekannt.



Vorname

Name

Straße & Hausnummer

Postleitzahl & Ort

Telefon

Mobil

Emailadresse

Krankenkasse

Geburtsdatum

Eintrittsdatum

Grundbeitrag

Abteilungsbeitrag

ERTEILUNG EINER EINZUGSERMÄCHTIGUNG UND EINES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS (KOMBIMANDAT)

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Betzdorfer Turnverein 1881 e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Betzdorfer Turnverein 1881 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Betzdorfer Turnverein 1881 e.V. auf meinem Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

einmalige Zahlung

wiederkehrende Zahlung

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Kreditinstitut

DE89 2223 0000 0210 991

Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers

Mandatsreferenz (wird vom Verein eingetragen)

Datum & Aufnahmebestätigung Betzdorfer Turnvereins 1881 e.V.

Unterschrift Kontoinhaber (ggf. Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Mit dieser Erklärung trete ich dem Betzdorfer Turnverein 1881 e.V. bei. Durch den Beitritt entstehen gegenüber dem Betzdorfer Turnverein 1881 e.V. keinerlei finanzielle, materielle sowie sonstige Forderungsansprüche. Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen gekündigt werden. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beträgen ist nicht möglich. Der Vorstand des Betzdorfer Turnvereins 1881 e.V. behält sich das Recht vor, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auszuschließen.



BETZDORFER TURNVEREIN

GRUNDBEITRAG

Kinder & Jugendliche	€ 4,00/Monat	Familie	€ 10,00/Monat
Erwachsene	€ 6,00/Monat	Rentner & Studenten	€ 6,00/Monat

ABTEILUNGSBEITRAG

Schwimmen	€ 1,00/Monat	Rehasport	€ 6,75/Monat
Kampfsport (Boxen)	€ 10,00/Monat	Seniorenport	€ 2,50/Monat
Musik	€ 1,50/Monat	Ballsport (Prellball)	€ 1,25/Monat
Gymnastik-Tanz (Zumba, Aerobic, Power-Yoga)	€ 4,50/Monat	Turnen (Mutter-Kind, Geräteturnen)	€ 1,75/Monat
Triathlon	€ 4,00/Monat		€ ___/Monat

SATZUNG

des Betzdorfer Turnvereins 1881 gültig ab 21. März 1981

§1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Betzdorfer Turnverein 1881 e.V. und hat seinen Sitz in 57518 Betzdorf. Er ist Mitglied des Deutschen Turnbundes, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

- Der Betzdorfer Turnverein 1881 e.V. mit Sitz in Betzdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des volkstümlichen Turnens.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für – gemeinnützige – Zwecke zu verwenden hat.

§3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- Turnschülern und Turnschülerinnen
- Jugendturnern und Jugendturnerinnen
- Turnern und Turnerinnen
- Turnfreunden (Unterstützenden)
- Ehrenmitgliedern

§4 AUFNAHME

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand, welcher auch über die Aufnahme beschließt. Die Aufnahme von Turnschülern, Turnschülerinnen und Jugendlichen ist von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen.

§5 EINTRITTSGELD UND BEITRAG

- Das Eintrittsgeld und der Beitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Mitglieder, die bereits einem Verein des Deutschen Turnbundes angehören, bezahlen gegen Vorlage ihrer alten Mitgliedskarte kein Eintrittsgeld, wenn ihre Anmeldung innerhalb dreier Monate nach dem Ausscheiden aus dem vorherigen Verein erfolgt.
- Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.
- Stundung und Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen.

§6 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit, haben Stimmrecht und genießen kostenlosen Besuch aller Vereinsveranstaltungen.

§7 WAHL- UND STIMMFÄHIGKEIT

- Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Jugendlichen Wahl- und Stimmfähigkeit in allen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.

- Die Wahl in den Turnrat setzt das vollendete 21. Lebensjahr voraus.

§8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschließung
- Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
 - Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, ...
... wenn es seinen Beitrag trotz vorherigen Mahnens drei Monate nicht entrichtet hat,
... bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzungen,
... wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder eines seiner Vertreter geflissentlich widersetzt,
... wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband wirbt,
... wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses mit der Zustimmung von mindestens 20 Vereinsmitgliedern an den Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zwei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig darüber. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§10 DER VORSTAND SETZT SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. 1. Schriftführer
4. 2. Schriftführer
5. 1. Kassierer
6. 2. Kassierer

Zum Vorstand gehören auch die Abteilungsleiter und der Oberturnwart. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

§11 AUFGABEN DES VORSTANDES

- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden insoweit beschränkt, als sie nur im Fall der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ausgeübt werden darf.
- Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, Anschaffungen zu machen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren. Bei

Verstoßen gegen die Vereinssatzungen oder Anordnungen des Vorstandes ist dieser berechtigt, Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen.

- Er kann Ehrenmitglieder gemäß den Bestimmungen in §6 ernennen.
- Der Vorstand hat über die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden.
- Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
- Dem Vorstand steht die Genehmigung von Unterausschüssen und Unterabteilungen des Vereins sowie Satzungen derselben zu.
- Der Vorstand entscheidet außer bei Ausschluss von Mitgliedern durch Stimmmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zur Überprüfung der Kassenbücher werden auf der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§12 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerdem steht es jedoch dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vor der Abhaltung in der Tagespresse bekannt gemacht werden. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und von Abgeordneten sowie Rechnungsprüfern,
- Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Monatsbeiträge, Abänderung der Satzungen, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmmehrheit von den erschienen stimmberechtigten Mitgliedern, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

§13 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§14 SONSTIGES

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.